

## Aggressiver Mob in Schwerin: Polizist nach Tritt bewusstlos!

In Schwerin kam es zu einem massiven Angriff auf Polizeibeamte, bei dem ein Polizist bewusstlos wurde.



Schwerin, Deutschland - In der Nacht zum vergangenen Samstag kam es in Schwerin zu einem heftigen Vorfall, der sowohl Polizeibeamte als auch Zivilisten in den Fokus der Aufmerksamkeit rückte. Dort gerieten etwa 15 bis 20 Personen in einen Streit, der schnell eskalierte. Wie [radiorsg.de](https://radiorsg.de) berichtet, versuchten Polizeibeamte, die Situation zu schlichten, mussten jedoch bald selbst um ihre Sicherheit fürchten.

### Angriff auf die Polizei

Der 28-jährige Polizist wurde während des Einsatzes von einem Beteiligten brutal angegriffen und bekam mehrere Tritte ins

Gesicht, was zu einer kurzen Bewusstlosigkeit führte. Zwei weitere Beamte wurden ebenfalls verletzt, als die Aggression der Schläger sich plötzlich gegen die Polizei richtete, als diese versuchten, zwei Männer aus der Gruppe zu trennen. Ein weiterer Angreifer drückte den Verletzten gegen eine Wand, bevor er schließlich zu Boden gebracht werden konnte.

Die Situation eskalierte weiter, als ein weiterer Täter, der an der Festnahme beteiligt war, ebenfalls den Beamten gegen den Kopf trat. Die 27-jährige Streifenpartnerin des verletzten Polizisten eilte ihm zur Hilfe und konnte weitere Angriffe abwehren, während zusätzliche Polizeikräfte in der Nähe Eingreifmaßnahmen durchführten.

## Festnahmen und rechtliche Folgen

Nach dem Vorfall wurden zwei 22-jährige deutsche Tatverdächtige identifiziert und vorläufig festgenommen. Bei der Festnahme selbst kam es zu weiteren Angriffen, die zwei weitere Polizisten im Alter von 25 und 31 Jahren verletzten. In der Folge wurden zahlreiche Verfahren eingeleitet, darunter wegen gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriffe, wie [hrr-strafrecht.de](https://www.hrr-strafrecht.de) hervorhebt.

Laut § 113 StGB stellt der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eine ernsthafte Straftat dar. Die Aggressionen, die sowohl physisch als auch verbal erfolgen können, unterliegen einem strengen Strafraum zwischen drei Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe, abhängig von der Schwere der Tat und den Verletzungen der Beamten. Zudem ist die vorsätzliche Handlung Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung. Fahrlässigkeit ist hier nicht ausreichend.

## Rechtliche Einordnung

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen gilt jeder tätliche Angriff auf Polizeibeamte als schwerwiegende Verletzung ihrer Dienstpflichten. Das geschilderte Verhalten der Tatverdächtigen könnte als tätlicher Angriff gemäß § 114 StGB gewertet werden. Dieser Paragraph sieht vor, dass jeder feindliche Kontakt zum Körper eines Beamten strafrechtlich verfolgt wird. In den letzten Jahren wurden in ähnlichen Fällen, wie dem BGH-Beschluss vom 11. Juni 2020, sowohl Haftstrafen als auch psychiatrische Unterbringungen verhängt, die den ernsthaften Charakter solcher Attacken verdeutlichen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die rechtlichen Folgen für die Tatverdächtigen entwickeln werden. In jedem Fall ist der Fall in Schwerin ein weiteres Beispiel für die Schwierigkeiten, mit denen Polizeibeamte im Dienst konfrontiert sind und die wichtige Rolle, die rechtlicher Beistand in derartigen Situationen spielt, wie auch [anwalt.de](https://www.anwalt.de) feststellt.

| Details |                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ort     | Schwerin, Deutschland                                                                                                                                                                                                                           |
| Quellen | <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="https://www.radiorsg.de">www.radiorsg.de</a></li><li>• <a href="https://www.hrr-strafrecht.de">www.hrr-strafrecht.de</a></li><li>• <a href="https://www.anwalt.de">www.anwalt.de</a></li></ul> |

**Besuchen Sie uns auf: [n-ag.de](https://n-ag.de)**